

BVGer D-7079/2023 vom 31. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7079_2023

FR: TAF D-7079/2023 du 31 octobre 2024

IT: TAF D-7079/2023 del 31 ottobre 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet es in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

In der Beschwerde wird beantragt, die Verfügung des SEM vom 22. November 2023 sei aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen.

D-7079/2023 Seite 8 Eventualiter wird die Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführerin beantragt. Hinsichtlich der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, der Ablehnung des Asylgesuchs und der verfügten Wegweisung aus der Schweiz werden keine Anträge gestellt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet mithin die Frage, ob das SEM den Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet hat oder ob anstelle des Vollzugs der Wegweisung die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin anzuordnen ist beziehungsweise, ob die angefochtene Verfügung – soweit den Vollzug der Wegweisung betreffend (Dispositiv-Ziffern 4 und 5) – aufzuheben und die Sache diesbezüglich zur Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen ist.

E. 4.1

Das SEM begründet seinen Entscheid damit, dass die von der Beschwerdeführerin geschilderten schwierigen Lebensumstände und eine mangelhafte medizinische Versorgung

flüchtlingsrechtlich nicht relevant seien und eine Asylgewährung nicht rechtfertigten. In Aserbaidshans sei die Beschwerdeführerin medizinisch betreut worden. Ihre starke gesundheitliche Beeinträchtigung bestehe seit vielen Jahren und sei chronisch. Seit April 2023 seien keine Arztberichte eingereicht worden, die auf eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustands hinweisen würden. Sie befinde sich nicht in einer akuten medizinischen Notlage und die medizinische Versorgung sei in Aserbaidshans möglich. Ihre beiden Söhne könnten sie im Alltag und auch bei Arztbesuchen unterstützen. Im Fall einer Rückführung von ausgewiesenen Asylsuchenden mit dringend behandlungsbedürftigen Erkrankungen werde das SEM in Abstimmung mit den kantonalen Behörden und allenfalls in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM), den heimatlichen Behörden und der Schweizer Botschaft im Heimatstaat Vorkehrungen treffen, damit eine Rückkehr möglich und eine Weiterführung der benötigten Behandlung im Rahmen des Möglichen gewährleistet sei. Die Beschwerdeführerin könne medizinische Rückkehrhilfe gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG beantragen. Diese könne durch die Abgabe von Medikamenten, Hilfe bei der Ausreisorganisation oder durch Unterstützung während und nach der Rückkehr gewährt werden.

E. 4.2

In der Beschwerde werden einleitend der Sachverhalt geschildert und allgemeine Ausführungen über die Voraussetzungen zur Annahme der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, der Begründungspflicht und dem Gesundheitssystem Aserbaidshans gemacht.

D-7079/2023 Seite 9 Hinsichtlich des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin wird sodann festgehalten, sie leide seit vielen Jahren an (...), (...), einem erhöhten (...), einer (...) und an (...) leide. Sie benötige einen (...), (...), Medikamente gegen (...), diverse Hautpflegemittel, (...), (...), Vitamine, Schmerzmittel, (...), Wundmittel und Verbände. Sie sei gesundheitlich stark beeinträchtigt und auf die dauerhafte Betreuung durch ihren Sohn angewiesen. Seit sie in der Schweiz sei, habe sie Gewissheit darüber, an welcher Krankheit sie leide. Ihre Beschwerden seien zurückgegangen und sie habe Zugang zu zusätzlichen dringend benötigten Medikamenten. Die regelmässige Physiotherapie habe ihr ebenso gegen die sehr starken Schmerzen geholfen. Die Lebenshaltungskosten in Aserbaidshans überstiegen die von ihr und ihrem Sohn bezogenen Renten von zuletzt umgerechnet Fr. 266.–. Es sei offensichtlich, dass ihr aufgrund ihrer bereits sehr fortgeschrittenen Erkrankung monatlich hohe Behandlungs- und Medikamentenkosten entstünden. Nebst der Physiotherapie seien auch Schmerzmittel – abgesehen von zwei Medikamenten, die auf der staatlichen Liste geführt würden – selbst zu bezahlen. Die Beschwerdeführerin und ihr Sohn würden bei einer Rückkehr in die Armut abrutschen und sie könnte sich keine ambulante Behandlung leisten. Sie habe in der Heimat kein tragfähiges Beziehungsnetz. Ihr älterer Sohn sei in Ausbildung und zu ihren beiden Brüdern habe sie keinen Kontakt. Die Argumentation des SEM bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sei sehr allgemein, unvollständig und unzureichend. Der Grundsatz der Begründungspflicht werde klarerweise verletzt. Mit keinem Wort werde auf die finanzielle Lage der Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise, das korrupte und mangelhafte medizinische System in Aserbaidshans, die spezifische und konkrete Behandlungsnotwendigkeit sowie ihre dauerhafte Pflegebedürftigkeit, ihre bereits sehr fortgeschrittene Erkrankung und ihre familiäre Bindung eingegangen. Stelle man ihre finanzielle Lage bei einer möglichen Rückkehr nach Aserbaidshans den zu deckenden

Lebenshaltungskosten gegenüber, falle auf, dass ihre und ihres Sohnes monatliche Renten die Grundbedürfnisse nicht deckten. Sie könnte sich nicht sauber und schmerzfrei über die Runden bringen. Das SEM erwarte, dass ihr invalider Sohn weiterhin ihre Pflege übernehme und gleichzeitig für die Kosten aufkomme. In Anbetracht dessen, dass ihre Krankheit sich graduell verschlimmere, führe diese Argumentation nicht zu einem haltbaren Ergebnis. Im Fall einer Rückkehr der Beschwerdeführerin in ihre Heimat werde sie sich in einer akuten medizinischen und existenzbedrohlichen Notlage wiederfinden. Sie sei damit konkret gefährdet.

D-7079/2023 Seite 10

E. 4.3

Das SEM führt in der Vernehmlassung aus, es erachte eine Koordination der Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes als richtig. Die grundsätzliche Frage, ob das Schweizer Gesundheits- und Sozialsystem zuständig sei für Personen, die seit vielen Jahren krank seien und aus gesundheitlichen Gründen in der Schweiz Asyl beantragten, sei aus Sicht des SEM zu verneinen.

E. 4.4

In der Replik wird entgegnet, es gehe beim vorliegenden Asylgesuch nicht darum, aufgrund einer grundsätzlichen Haltung einen Entscheid zu fällen. Dem SEM sei nach Art. 83 Abs. 1 i.V.m. Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20) verpflichtet, bei einer möglichen Rückweisung den Wegweisungsvollzug auf seine Zumutbarkeit zu prüfen und die Schlussfolgerungen schlüssig zu begründen. Bei der Beurteilung, ob eine konkrete Gefährdung vorliege, müssten immer die individuellen Umstände des Einzelfalls als Ganzes gewürdigt werden. Es gehe nicht an, ein Asylgesuch aufgrund einer grundsätzlichen Haltung abzuweisen. Diese Vorgehensweise verletze mehrere Rechtsgrundsätze und sei willkürlich.

E. 5.1

Gemäss Art. 83 Abs. 1 AIG hat das SEM die vorläufige Aufnahme einer ausländischen Person anzuordnen, falls der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der ausländischen Person in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), nicht zumutbar kann er sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet wäre (Art. 83 Abs. 4 AIG).

E. 5.2

Unter dem Aspekt von Art. 3 EMRK kann der Vollzug der Wegweisung unzulässig sein, wenn eine schwerkranke Person, die durch die Rückführung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würde, einer ernstesten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer Nr. 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.; bestätigt durch Urteil des EGMR Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, Nr. 57467, §§ 124 ff.).

D-7079/2023 Seite 11

E. 5.3

Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund einer medizinischen Notlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG kann nur geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3). Unzumutbarkeit liegt jedenfalls noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2017 VI/7 E. 6, 2011/9 E. 7 und 2009/2 E. 9.3.2 je m.w.H.).

E. 5.4

Die schweizerischen Asylbehörden haben bei der Prüfung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs sowohl Art. 3 EMRK als auch Art. 83 AIG, in dessen Abs. 4 das Vorliegen einer medizinischen Notlage ausdrücklich als möglicher Grund für das Vorliegen einer konkreten Gefährdung aufgeführt wird, die zur Anordnung der vorläufigen Aufnahme führen kann, zu beachten und die dazu entwickelte Rechtsprechung zu berücksichtigen. Die in der Vernehmlassung angesprochene Frage, ob das Schweizer Gesundheits- und Sozialsystem zuständig sei für Personen, die seit vielen Jahren krank seien und aus gesundheitlichen Gründen in der Schweiz Asyl beantragten, ändert weder etwas an der beschriebenen Gesetzesbeziehungsweise Rechtslage noch der Pflicht des SEM, diese zu beachten.

E. 6

Im Asylverfahren gilt, wie in anderen Verwaltungsverfahren, der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Mit dem in Art. 29 Abs. 2 BV garantierten und in den Art. 26–35 VwVG konkretisierten Anspruch der betroffenen Person auf rechtliches Gehör (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1) korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so

D-7079/2023 Seite 12 abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt. Somit darf sich die Vorinstanz bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 7.1

erneute Kostengut- sprache für eine (...) beantragt.

D-7079/2023 Seite 15

E. 7.5.1

Aufgrund der eingereichten Arztberichte steht fest, dass die Be- schwerdeführerin nebst (...) an weiteren Erkrankungen leidet. Gemäss der im Verfahren ihres Sohnes C. _____ vom SEM in Auftrag gegebenen Botschaftsabklärung sei (...) in Aserbaidshan behandelbar, wobei die Schweizerische Botschaft in Baku in ihrem Bericht vom 1. Juni 2023 darauf hinwies, dass das Niveau der Gesundheitsversorgung dort generell nicht hoch sei und Bestechungsgelder sowie teilweise hohe Selbstbehalte («Out of Pocket Money» [OOP]) bezahlt werden müssten, um in den Genuss von gewissen Leistungen zu gelangen. Viele Medikamente sind in Spitälern und Apotheken verfügbar, Physiotherapie kann in Baku in verschiedenen Spitälern durchgeführt werden. Die Behandlungskosten werden in öffentli- chen Einrichtungen theoretisch vom Staat übernommen, in der Realität müssen die Patienten und ihre Angehörigen einen Teil der Kosten im Rah- men von OOP selber bezahlen (vgl. Urteil des BVGer D-2267/2020 vom 17. August 2020 E. 7.3.1). Dem vorstehend genannten Urteil ist zudem zu entnehmen, dass Korruption der Hauptgrund für den schlechten Zustand des aserbaidshanischen Gesundheitswesens ist, zumal Bestechungen bei der Erlangung einer medizinischen Qualifikation eine wesentliche Rolle spielen. Dem Grossteil des Personals mangelt es an ausreichender Aus- bildung, um die neueren medizinischen Einrichtungen richtig nutzen zu können. Die niedrigen Gehälter sind Hauptgrund dafür, dass medizinisches Personal häufig gegen die medizinische Ethik verstösst (vgl. a.a.O. E. 7.3.2).

E. 7.5.2

Zur Situation der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass aufgrund der Akten nicht feststeht, ob die von ihr derzeit benötigten Medikamente in Aserbaidshan erhältlich sind und welche monatlichen Kosten sie persön- lich für dieselben übernehmen müsste. Mangels Abklärung ist nicht be- kannt, ob die empfohlene Physio- und Ergotherapie für die Beschwerde- führerin in Aserbaidshan zugänglich ist, wobei sich diesbezüglich nebst der Kostenfrage für die Therapien selbst auch die Frage der Erreichbarkeit einer Einrichtung, die diese Therapien anbietet, und der damit verbunde- nen Kosten stellt. Offen ist auch, welche Kosten sie für die benötigten Hilfs- mittel und eine allfällige ihren Bedürfnissen gerecht werdende Umgestal- tung einer Wohnung persönlich zu übernehmen hätte.

E. 7.5.3

Für die Beurteilung der Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegwei- sung der Beschwerdeführerin nach Aserbaidshan muss in sachverhalts- mässiger Hinsicht in einem ersten Schritt festgestellt werden, welcher Me- dikamente, Therapien und Hilfsmittel sie für die Behandlung der (...) und

D-7079/2023 Seite 16 der weiteren Krankheiten, an denen sie leidet, derzeit und zukünftig bedarf. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die benötigten Medikamente, The- rapien und Hilfsmittel in ihrem Heimatland verfügbar beziehungsweise er- hältlich sind und welche monatlichen Kosten sie dafür persönlich überneh- men müsste. Sollten die notwendigen Medikamente, Therapien und Hilfs- mittel nicht oder nur teilweise erhältlich sein beziehungsweise von der Be- schwerdeführerin zusätzlich zu den Lebenshaltungskosten nicht oder nur teilweise finanziert werden können, müssten die

behandelnden Ärzte sich in einem einzuholenden ärztlichen Bericht dazu äussern, welche Folgen eine unzureichende medizinische/therapeutische Behandlung hinsichtlich des weiteren Verlaufs ihrer Krankheiten und des Wohlbefindens (Fort- schreiten der Krankheiten, Schmerzen usw.) der Beschwerdeführerin hätte. Nach rechtsgenügender Abklärung der Fragen, welcher Art die Be- handlung der Krankheit der Beschwerdeführerin in Aserbaidschan und da- mit die gesundheitlichen Folgen für sie wären, ist die rechtliche Beurteilung vorzunehmen, ob der Vollzug der angeordneten Wegweisung im Sinne der zu beachtenden völker- und landesrechtlichen Bestimmungen durchführ- bar ist oder nicht.

E. 8.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsge- richt in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festge- stellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzufüh- ren ist. Die Entscheidungsreife kann zwar grundsätzlich auch durch die Be- schwerdeinstanz hergestellt werden, wenn dies aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint (vgl. BVGE 2012/21 E. 5); sie kann und soll aber die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht gleichsam an Stelle der verfügenden Verwaltungsbehörde erheben, zumal die Partei bei diesem Vorgehen eine Instanz verliert.

E. 8.2

Vorliegend hat das SEM den für die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs relevanten Sachverhalt – wie sich aus den Aus- führungen in Erwägung 7.5 ergibt – nicht hinreichend abgeklärt. Es bedarf weiterer Abklärungen bezüglich der Behandelbarkeit der bei der Beschwer- deführerin diagnostizierten Erkrankungen, des Zugangs zu den für sie not- wendigen Therapien und Medikamenten sowie der Finanzierbarkeit der medizinisch benötigten Behandlungen und ihres Lebensbedarfs. Das SEM wird im wiederaufzunehmenden Verfahren den Sachverhalt ergänzend festzustellen, sich mit den skizzierten Fragestellungen zu befassen und

D-7079/2023 Seite 17 seine Verfügung mit der erforderlichen Begründungsdichte zu motivieren haben.

E. 9

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Dispositivziffern 4 und 5 (Anordnung des Wegweisungsvollzugs) der Verfügung vom 22. November 2023 sind aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, den rechtserheblichen Sach- verhalt bezüglich der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs vollstän- dig festzustellen und eine Neubeurteilung der Sache vorzunehmen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 11

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts des Ausgangs des Ver- fahrens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bun- desverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten

zuzusprechen. Ihre Rechtsvertreterin reichte am 31. Januar 2024 für ihre Bemühungen in den Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes eine Kostennote in der Höhe von Fr. 3240.– ein. Sie wies einen Aufwand von insgesamt 16 Stunden (Stundenansatz Fr. 200.■■■ sowie Auslagen von Fr. 40.– aus. Angesichts des Umfangs der Akten (drei Befragungen, zahlreiche ärztliche Berichte) und der konsultierten Länderinformationen erscheinen sowohl der geltend gemachte Aufwand als auch die Auslagen angemessen. Der ausgewiesene Stundenansatz bewegt sich zudem im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass der Rechtsvertreterin nach dem 31. Januar 2024 (Kenntnisnahme Vernehmlassung und Verfassen Replik, Einreichen Sprechstundenbericht) für die beiden Beschwerdeverfahren ein weiterer Aufwand von insgesamt Fr. 210.– entstanden ist. Der gesamte Aufwand für beide Beschwerdeverfahren beträgt somit Fr. 3450.–. Der Beschwerdeführerin ist demnach zu- lasten der Vorinstanz eine anteilmässige Parteientschädigung von Fr. 1725.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

D-7079/2023 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.